



# Satzung

## Kleingärtnerverein am Marbachweg e. V. gegründet 1932

Fassung April 2024

---

### § 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen **KLEINGÄRTNERVEREIN AM MARBACHWEG e.V.**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister unter der Nummer **5330** eingetragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Er ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer (Dauer-) Kleingartenanlage bewirtschaften. Er bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit, die fachliche Betreuung seiner Mitglieder und die Schärfung des Bewusstseins von Natur und Umwelt.
- 1.5 Er verpachtet auf von der Stadt Frankfurt gepachtetem Kleingartengelände als Zwischenpächter Kleingartenparzellen an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.6 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 1.7 Der Verein ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner im Landesverband Hessen der Kleingärtner.
- 1.8 Organ des Vereins ist die Zeitschrift „Hessischer Kleingärtner“, Organ des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.
- 1.9 Die Anlagen des Vereins sind, je nach örtlich gegebenen Voraussetzungen, bedingt der Öffentlichkeit zugänglich.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.  
Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Unterpachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.  
Fördernde Mitglieder unterstützen, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen.  
Ihre Zahl soll nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtmitgliederzahl sein.

- 2.2 Aktives Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, die die Gewähr bietet, dass sie die von ihr gepachtete Kleingartenparzelle ausschließlich als Kleingarten im Sinne dieser Satzung nutzen und auf Dauer instand halten will und kann. Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Frankfurt am Main haben, werden bevorzugt.
- 2.3 Wer Mitglied werden will, muss dies schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme – eine Ablehnung braucht er nicht zu begründen.
- 2.4 Als Pächter einer Parzelle kann nur eine Einzelperson auftreten.
- 2.5 Die aktive Mitgliedschaft ist erst dann erworben, wenn der Pachtvertrag, die Satzung und die Gartenordnung ausgehändigt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben sind. Mit seiner Unterschrift anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Bestimmungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung als für ihn verbindlich.
- Durch die aktive Mitgliedschaft im Verein und den Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis), in dem jeder Teil Voraussetzung für den anderen ist. Das bedeutet, sollte ein Pachtvertrag enden, endet damit auch die Mitgliedschaft und umgekehrt. Der geschäftsführende Vorstand kann im Fall einer beendeten Pacht über eine Fortführung eines fördernden Mitgliedsstatus entscheiden.
- 2.6 Muss der Verein im Ausnahmefall eine Parzelle mit Mängeln vergeben, die der Nachpächter innerhalb einer vereinbarten Frist zu beseitigen hat, so kann der Verein diese Parzelle unter einer auflösenden Bedingung - § 158 (2) BGB – verpachten. Ist der Mangel beseitigt, entsteht ein normales Pachtverhältnis; wenn nicht, kann der Verein die Räumung der Parzelle ohne besondere Kündigung verlangen.
- 2.7 Das Mitglied kann die Ausübung der Mitgliedschaft nicht auf andere Personen übertragen - § 36 BGB -, es darf die Bewirtschaftung und Nutznießung der Parzelle nicht dauernd einem Dritten überlassen.
- 2.8 Ein aktives Mitglied soll nur eine Parzelle bewirtschaften.
- 2.9 Bei der Übernahme einer Kleingartenparzelle zahlt der Nachpächter an den Verein das von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmeentgelt. Das Aufnahmeentgelt beträgt € 200.-

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses**

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod bzw. Streichung von der Mitgliederliste. Das Pachtverhältnis endet durch Kündigung oder Tod.
- 3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein aktives Mitglied ist nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung des Pachtverhältnisses zulässig.  
Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch ein Mitglied ist nur zum 30. November eines jeden Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August (Datum des Poststempels) schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand abgesandt sein.  
In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
- 3.3 Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein beendet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch die aktive Mitgliedschaft im Verein.

3.3.1 Der Verein kann den Pachtvertrag und/oder die Vereinsmitgliedschaft kündigen **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** (fristlos), wenn...

- das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so *schwerwiegende Pflichtverletzungen* begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartenanlage so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
- und/oder wenn der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied zum zweiten Mal innerhalb von drei Kalenderjahren eine Abmahnung (beispielsweise wegen Pflichtverletzungen oder Störung des Anlagenfriedens) ausgesprochen hat, wobei jeweils unerheblich ist, welche Sachverhalte die jeweiligen Abmahnungen betreffen;
- und/oder wenn das Mitglied mit der *Entrichtung des Pachtzinses, des Vereinsbeitrags und/oder fällige Nebenleistungen für mindestens ein drei Monate in Verzug ist* und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt;

3.3.2 Der Verein kann den Pachtvertrag und die Vereinsmitgliedschaft **zum 30.11. eines Jahres** – spätestens am dritten Werktag im August kündigen, wenn...

- das Mitglied trotz einer schriftlichen Abmahnung des geschäftsführenden Vorstands eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung eines Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt.  
Dazu zählt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn der Pächter...
  - die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
  - unerlaubte Bauten errichtet,
  - Boden und Grundwasser verschmutzt,
  - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
  - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
  - und/oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.
- und/oder wenn das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,

und/oder wenn das Mitglied durch ständiges Fernbleiben von Veranstaltungen des Vereins sein Desinteresse am Verein erkennen lässt.

3.4 Alle Kündigungen des Vereins beschließt der geschäftsführende Vorstand nach sorgfältiger Erörterung aller Gründe, die zum Kündigungsbegehren führen, und in Abstimmung mit dem Anlagenausschuss der betreffenden Anlage.

Die Kündigungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen und an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zugestellt.

Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Anlagenausschuss der betreffenden Anlage.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

Ein überlebender Ehegatte oder eine Person, mit der das verstorbene Mitglied mindestens fünf Jahre lang in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat, kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen – vom Todestag gerechnet – gegenüber dem Verein schriftlich erklären, dass er/sie das Pachtverhältnis fortsetzen will. Nach Ausfertigung und Unterzeichnung eines neuen Pachtvertrags entsteht eine neue aktive Mitgliedschaft und ein neues Pachtverhältnis **ohne** Übernahmeentgelt. Die Dauer der vom verstorbenen Pächter erworbenen Mitgliedschaft wird dem übernehmenden Lebenspartner angerechnet.

Der Besitz an Anlagen, Aufwuchs und sonstigen bewertbaren Gegenständen geht an vorhandene Erben über; eine Abfindung ist in gegebenem Fall an deren Beauftragte zu zahlen.

Innerhalb einer Frist von sechs Wochen – vom Todestag gerechnet – kann ein nachgewiesener Erbe Antrag auf Übernahme des Gartens und Eintritt in den Verein stellen, sofern § 3.6, Abs. 2, nicht greift; über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gleiches gilt für die direkten Nachkommen der geraden Linie (Erben erster Ordnung: Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel, auch Eltern) im Falle der vorzeitigen, fristgerechten Kündigung des Pachtverhältnisses durch ein Mitglied. Dabei wird der schriftlich geäußerte Wunsch des scheidenden Pächters berücksichtigt, wem er den Garten überlassen möchte.

So kann bis spätestens zur Wirksamkeit der Kündigung am 30. November ein Nachkomme der geraden Linie gegenüber dem Verein schriftlich erklären, dass er/sie das Pachtverhältnis fortsetzen will. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Auch in diesem Fall entsteht nach Ausfertigung und Unterzeichnung des neuen Pachtvertrages eine neue aktive Mitgliedschaft und ein neues Pachtverhältnis ohne Übernahmeentgelt.

- 3.6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder an Einrichtungen des Vereins.
- 3.7 Der ausscheidende Pächter hat Anspruch auf eine Entschädigung für die von ihm eingebrachten und/oder von ihm übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Maßgebend sind die Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.
- 3.7.1 Der Verein stellt eine sachgerechte Wertermittlung sicher, übermittelt das Ergebnis dem weichenden Pächter und sorgt für die Weiterverpachtung des Kleingartens; die Gebühr für die Wertermittlung geht zu Lasten des weichenden Pächters.

Für die Weiterverpachtung des Kleingartens ist in der Regel die Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste maßgebend, abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- 3.7.2 Die festgesetzte Entschädigung ist vom Nachpächter zunächst an den Verein zu treuen Händen zu zahlen. Dieser gibt sie an den ausscheidenden Pächter weiter, aber erst dann, wenn alle Mängel (z.B. nicht genehmigter Bewuchs, nicht genehmigte Bauten, Verwahrlosung etc.) beseitigt sind und der Verein die Schlüssel zu den Toren der Anlage und zur Gartenlaube zurückerhalten hat. Die Entschädigungssumme vermindert sich um die Kosten für Mängelbeseitigung und/oder noch ausstehende Forderungen an den Altpächter; dadurch kann auch eine Verbindlichkeit des Altpächters gegenüber dem Verein entstehen, die dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen ist.
- 3.7.3 Hat der Pächter den Pachtvertrag gekündigt, so zahlt der Verein die Entschädigung erst dann aus, wenn der Kleingarten an einen Nachpächter pachtwirksam übergeben ist, das heißt auch, dass der Nachpächter zuvor seine im Zusammenhang mit der Kleingartenpacht eingegangenen Verpflichtungen (auch in Bezug auf die Zahlung der ermittelten Abstandssumme) voll erfüllt haben muss. Von der Vereinbarung von Ratenzahlungen für die Abstandssumme ist abzusehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- 3.7.4 Verliert der Verein Gartengelände durch Kündigung, so gehen 10 % der Entschädigungssumme, die der Pächter einer Parzelle erhält, an die Vereinskasse. Der Betrag wird, soweit möglich, in eine Neuanlage investiert, andernfalls verwendet ihn der Verein zur Verbesserung der verbleibenden Anlagen.
- 3.7.5 Die Wertermittlung erfolgt durch eine Kommission, die aus mindestens zwei geschulten Vereinsmitgliedern besteht; Teilnahme an der Wertermittlung eines Mitglieds des Gesamtvorstands wird erwünscht.
- 3.7.6 Der weichende Pächter kann eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung durch die Wertermittlungskommission der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V. überprüfen lassen. Ein entsprechender Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt – der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei der Bestandsaufnahme kann der ausscheidende Pächter oder eine von ihm benannte Person anwesend sein.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 4.1 Jedes aktive Mitglied hat das Recht, ...

- ohne Einschränkungen an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen;
- sich für ein Amt im Verein wählen zu lassen;
- die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zu erhalten;
- den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband gebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

Die Rechte ruhen bei Nichterfüllung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

### 4.2 Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, ...

- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Der Beitrag ist eine Bringschuld;
- die Bestimmungen der Satzung zu befolgen;
- die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Vereins als Generalpächter gegenüber dem Grundstückseigner beruht;
- den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Kleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften;
- die vom Verein festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder einen entsprechenden Ausgleichsbetrag, den die Jahreshauptversammlung beschließt, ersatzweise zu zahlen. Eine Ersatzkraft – möglichst ein Familienmitglied – darf gestellt werden;
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- die eigene Abwesenheit bei der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand bzw. bei einer Anlagenversammlung beim zuständigen Obmann/-frau schriftlich anzukündigen/entschuldigen;
- eine Änderung der Adresse und der Telefonnummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Sollte eine Wohnsitzfeststellung notwendig werden, erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zuzüglich Portokosten.

### 4.3 Fördernde Mitglieder haben das Recht, ...

- an den Versammlungen des Vereins und an den Abstimmungen mit eingeschränktem Stimmrecht teilzunehmen (§ 7.4);
- die Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- sich für ein Amt im Verein wählen zu lassen.

Die Rechte ruhen bei Nichterfüllung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

### 4.4 Fördernde Mitglieder haben die Pflicht, ...

- den Beitrag zum festgesetzten Termin zu zahlen;
- die Bestimmungen der Satzung zu befolgen;
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- die eigene Abwesenheit bei der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand bzw. bei einer Anlagenversammlung beim zuständigen Obmann/-frau schriftlich anzukündigen/entschuldigen;

- eine Änderung der Adresse und der Telefonnummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Sollte eine Wohnsitzfeststellung notwendig werden, erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zuzüglich Portokosten.

## § 5 Verwaltung des Vereins

5.1 Der Gesamtvorstand (oder Vereinsvorstand oder erweiterter Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- Mitglieder der Anlagenausschüsse,
- stellvertretender Rechnungsführer,
- stellvertretender Schriftführer

5.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertretungsberechtigter Vorstand
- Rechnungsführer,
- Schriftführer

5.3 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende und
- der stellvertretende Vorsitzende.

Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

5.4 Für jede Anlage wird ein Anlagenausschuss gebildet, an den der Vorstand Funktionen delegiert. Ein Anlagenausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Obmann (eine Obfrau),
- ein stellvertretender Obmann (eine stellv. Obfrau), zugleich Schriftführer (-in)
- ein Beisitzer (eine Beisitzerin)

5.5 Bei Bedarf kann der Vorstand einen Fachberater hinzuziehen.

5.6 Nur Mitglieder des Vereins sind wählbar.

5.7 Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern Ehrenamtszuschüsse gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

5.8 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

5.9 Mitglieder des Gesamtvorstands, die volle drei Amtsperioden dem Vorstand angehört haben, sind für die Dauer ihrer Vereinsmitgliedschaft von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Ist die Mitgliedschaft passiv, geht die Befreiung auf den Lebenspartner über, der aktives Mitglied ist.

5.10 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann eine Nachfolge bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- 5.11 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27, II, BGB).
- 5.12 Fachberater, Fachwarte und Wertermittler werden im Einvernehmen mit der Anlagenleitung von der/vom Vorsitzenden berufen oder auch abberufen; bei deren/dessen nachhaltiger Verhinderung obliegt dies der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5.13 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Sie üben im Auftrag Funktionen des Vorstands aus, ohne dem Vorstand anzugehören.
- 5.14 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie regelt die Zuständigkeiten und Befugnisse der Vorstandsmitglieder und die Abwicklung der Geschäfte.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die/den Vereinsvorsitzende(-en), im Falle ihrer/seiner Verhinderung, durch ihre(-n) /seine(-n) Stellvertreterin/Stellvertreter.

Der Termin der Jahreshauptversammlung und anderen Mitgliederversammlungen (z.B. Anlagenversammlung) wird spätestens drei Wochen vorher durch Aushang in den Anlagen bekanntgegeben. Die Tagesordnung wird ebenso rechtzeitig durch Aushang in den Anlagen mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands;
  - Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplans;
  - Beschlussfassung über die
    - Erhebung von Umlagen,
    - Höhe des Vereinsbeitrags,
    - Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
    - Höhe der an die Mitglieder des Vorstands zu zahlenden
    - pauschalen Aufwandsentschädigung
  - Erledigung der eingegangenen Anträge;
  - Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern;
  - Abberufung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern;
  - Beschluss von Satzungsänderungen;
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es verlangt und/oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Die Versammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- 7.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Anträge aus der Versammlung (Initiativanträge) sind schriftlich zu formulieren und von wenigstens 20 Mitgliedern zu unterschreiben. Sie dürfen nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.

- 7.4 Sofern nicht eine Mindestteilnehmerzahl verlangt wird (§ 10.2), ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig; jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; es kann im Verhinderungsfall sein Stimmrecht dem Ehepartner/Lebensgefährten delegieren. Eine andere Art der Stimmrechtsausübung durch abwesende Mitglieder ist ausgeschlossen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die sich auf das Pachtverhältnis für Kleingartenparzellen beziehen.
- 7.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen). Abweichend davon sind für die Abberufung des Vorstands zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, für eine Änderung der Satzung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.6 Abstimmungen, Wahlen- und Stichwahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf geheime Wahl zu stellen. Über diesen wird öffentlich abgestimmt.
- 7.7 Für die Neuwahl des Vorstands bildet die Versammlung einen Wahlausschuss und bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahlhandlung leitet und bei Bedarf Wahlhelfer hinzuziehen kann.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung stimmt bei Vorstands- und Kassenprüferwahlen über jeden Wahlvorschlag einzeln ab.
- 7.9 Gibt es für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge, so entscheidet die relative Mehrheit; es gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen bekommen hat.
- 7.10 Mitglieder des Vereins, die bereits in ein Amt des Vorstandes gewählt wurden, sind in ein weiteres Amt in diesem Gremium nur dann wählbar, wenn kein anderer geeignet erscheinender Kandidat zur Verfügung steht.
- 7.11 Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter (-in) oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied eröffnet und bis zum Ende der Versammlung geleitet. Außerdem kann sich jedes anwesende aktive Mitglied zur Wahl als Versammlungsleiter stellen. Dieser Antrag muss vor Eröffnung der Tagesordnung erfolgen. Die Wahl erfolgt dann per Handzeichen mit relativer Mehrheit. Die Versammlungsleitung bleibt von Beschlüssen und Wahlen der Versammlung unberührt.
- 7.12 Über den Verlauf ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es muss enthalten:
- Tag und Ort der Versammlung – Beginn und Ende;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
  - Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - Tagesordnung;
  - Ablauf und wesentliche Einzelheiten der Versammlung;
  - Gegenstand und Ergebnis von Abstimmungen und Beschlüssen mit Angabe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

Das Protokoll wird vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet.

- 7.13 Auf Verlangen ist das Protokoll in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 8 Anlagen des Vereins**

- 8.1.1 In den Anlagen des Vereins nehmen Anlagenausschüsse als Bevollmächtigte des Vorstands Teilaufgaben wahr, z.B. Einteilen und Durchführen der Gemeinschaftsarbeit, Ordnung in der Anlage, Betreuung des Funktionshauses.
- 8.1.2 Ihre Tätigkeiten und Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Gesamtvorstand beschließt.
- 8.1.3 Anlagenausschüsse sind keine Vertreter des Vereins im Sinne der §§ 26 (2) u. 30 BGB.
- 8.2.1 Der Anlagenausschuss wird von der Anlagenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 8.2.2 Die Anlagenversammlung kann außerdem bestellen:
- Verwalter für Gerät und Material;
  - Beauftragte für Pflanzen- und Vogelschutz;
  - Wegewarte
  - und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 8.2.3 Dem Anlagenausschuss können nur Mitglieder der Anlage angehören.
- 8.3 Der Anlagenobmann (die -obfrau), im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter(in), ist der/die Beauftragte des Vereins in der Anlage. Als solcher(-e) sorgt er/sie für die Durchführung der Beschlüsse der Anlagenversammlung und übt neben dem vertretungsberechtigten Vorstand das Hausrecht in der Anlage aus.  
Von besonderen Vorfällen und/oder Ordnungswidrigkeiten in der Anlage hat er/sie den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand so bald wie möglich zu unterrichten.
- 8.4 Die Mitglieder des Anlagenausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand beschließt.
- 8.5.1 Bei Abwahl oder vorzeitigem Rücktritt des Anlagenausschusses oder seiner Mitglieder beruft der Vorstand eine Anlagenversammlung für Neu- oder Ergänzungswahlen ein.
- 8.5.2 Kommt kein Anlagenausschuss zustande, so nimmt ein Beauftragter des Vorstands vorübergehend die Aufgaben des Anlagenobmanns wahr.
- 8.6.1 Anlagenversammlungen als Organ der Anlage haben zum Gegenstand Belange der Anlage, die nicht Sache des Gesamtvereins sind (Umfang und Termine der Gemeinschaftsarbeit, Veranstaltungen, Schädlingsbekämpfung, Entsorgung).
- 8.6.2 Sie werden im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Anlagenobmann (von der -obfrau) einberufen, aus besonderem Anlass auch von der/vom Vereinsvorsitzenden bzw. von ihrer(ihrem) /seiner(seinem) Stellvertreterin/Stellvertreter.  
Es findet jeweils eine Frühjahrs- und eine Herbstversammlung statt.
- 8.6.3 Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Versammlungsleitung, Tagesordnung und Protokollführung gelten sinngemäß die Vorschriften für Mitgliederversammlungen.  
Termin und Tagesordnung werden durch Aushang in den Anlagen bekanntgegeben.
- 8.6.4 Die Tagesordnung der Anlagenversammlung enthält:
- Bericht des Anlagenausschusses;
  - Wahl des Anlagenausschusses;
  - Beschlussfassung über
    - Bestellung von Geräte-, Vogelschutz- und Wegewarten;
    - voraussichtlichen Umfang der Gemeinschaftsarbeit;

- Kauf von Gerät, Pflanzgut und/oder über Abfallbeseitigung, sofern solche Maßnahmen jeweils ein Gesamtvolumen von voraussichtlich mehr als 250,00 Euro erfordern;
- Höhe der Aufwendungen für nicht dringend notwendige Investitionen oder sonstige Maßnahmen, sofern jeweils ein solches Vorhaben ein Gesamtvolumen von voraussichtlich mehr als 1.000,00 Euro erfordert.
- Dringend notwendig sind Aufwendungen für Reparaturen und Maßnahmen zur Abwendung, Minimierung oder Beseitigung von Schäden am Vereinsvermögen. Inwieweit Aufwendungen dringend notwendig sind oder waren, entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der zuständigen Vertreter der Anlagen, zumal er gem. § 9.1 die Aufwandsbelege zu genehmigen hat.
- Kulanz- oder humanitäre Aufwendungen, mit Ausnahme von bei Todesfällen üblichen Ausgaben;
- Baumpflegemaßnahmen;
- An- und Abstellen der Wasserleitung und evtl. Umlage für Wasserverlust;
- evtl. Umlage für Stromschwund;
- Durchführen von Veranstaltungen und Bestellen von Ausschüssen;
- Behandlung von Anträgen;
- Verschiedenes.

8.6.5 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in einer der Anlagen kann die jeweilige Anlage in ihrer Anlagenversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

8.6.6 Eine Niederschrift über die Versammlung ist dem Vereinsvorstand für die Vereinsakten auszuhändigen.

8.7 Einnahmen des Vereins aus dem Ertrag von Veranstaltungen in der Anlage, aus der Bewirtschaftung des Funktionshauses, aus Zuschüssen für Vorhaben in der Anlage, aus Ersatzgeld für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit von Mitgliedern der Anlage sollen der Anlage zugutekommen.

8.8 Der Rechnungsführer weist Eingang und Verwendung dieser Gelder – nach Anlagen getrennt – auf entsprechenden Konten aus.

Die jeweils zuständige Anlagenversammlung entscheidet über eine sinnvolle Verwendung der Gelder (siehe auch § 8.6.4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass als Instandhaltungsrücklage ein Sockelbetrag von mindestens 5.000,00 Euro pro eigenbewirtschaftetem Funktionshaus nur in dringenden Notfällen angegriffen werden darf. Bei ständig verpachteten Funktionshäusern beträgt diese eiserne Reserve 7.500,00 Euro. Mussten Teile dieser Mindestrücklagen beansprucht werden, so hat deren rasche Wiederauffüllung Vorrang vor anderen nicht dringend notwendigen Ausgaben. Notfalls ist eine der Höhe nach ausreichende, evtl. zeitlich begrenzte, Umlage zu beschließen. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden von solchen Vorkommnissen zeitnah informiert zu halten und der Vereinsleitung jederzeit alle von ihr erbetenen Informationen/Unterlagen aus seinem Aufgabengebiet bereitwillig zur Verfügung zu stellen.

Die/der Vorsitzende hat bei Ausgabenbeschlüssen ein Vetorecht. Wird von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht, so entscheidet der Gesamtvorstand endgültig über die Mittelverwendung.

## **§ 9 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens**

9.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der/die Rechnungsführer(-in) verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur mit Billigung der/des Vorsitzenden geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen muss eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung ermöglichen und den Vorschriften für steuerliche Gemeinnützigkeit entsprechen.

9.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

9.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

- 9.4 Die Kassengeschäfte werden mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer überprüft, über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten sie zunächst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung; der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.
- 9.5 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der dienst- und/oder lebensälteste Kassenprüfer aus. Für ihn ist ein Nachfolger zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.  
Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.  
Mitglieder des erweiterten Vorstandes (einschl. der stellv. Obleute) dürfen nicht Kassenprüfer sein. Dies gilt nicht für die Beisitzer. Wird eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer in ein Amt des erweiterten Vorstandes (einschl. der stellv. Obfrau/des Obmanns) gewählt, muss eine Ersatzwahl stattfinden.
- 9.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung diesen Beschluss zum Gegenstand hat.
- 10.2 Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen drei Viertel der gültigen Stimmen sind.
- 10.3 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind zur Abwicklung zwei Liquidatoren zu wählen. Das noch vorhandene Vermögen des Vereins fließt der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V. zu. Diese hat das ihr zugeflossene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden. Die obengenannte Vermögensverwendung gilt auch, wenn der steuerbegünstigte Satzungszweck entfällt.

## **§ 11 Ehrungen**

- 11.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und Förderern des Vereins die Ehrenmitgliedschaft antragen oder sie anderweitig auszeichnen.
- 11.2 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag des Vereins über die Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.2 Nach dieser Satzung kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 12.3 Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 12.4 Bestehende Geschäftsordnungen (§ 5.9 der Satzung) sind in Einklang mit der neuen Satzung zu bringen.
- 12.5 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Unterpachtverträge.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des KLEINGÄRTNERVEREINS  
AM MABACHWEG e.V. am **28.04.2024** beschlossen und anschließend in das Vereinsregister eingetragen.